



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Aktuelle Textfassung zum Stand vom 24.3.2007 der
GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE GEMEINDLICHEN
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE
CASTELL - GebBestS

unter Berücksichtigung der 1.-4. Änderungssatzung

Die Gemeinde Castell erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des KAG vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Art. 20 KG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 13.11.1990 Nr. 33-028/04.1 genehmigte

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Castell erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe in Castell, Greuth und Wüstenfelden und der von ihr für die Besorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Die Gemeinde Castell erhebt:

- 1.) Grabgebühren
- 2.) Leichenhausgebühren
- 3.) Sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt, bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
 2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 3. wer den Auftrag an die Gemeinde Castell erteilt hat,
 4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
 5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für das Benutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten betragen für die Dauer der Ruhefrist:

a) Friedhof Castell:

Reihengrab / Einzelgrabstätte:	600,00 € (20,00 €/Jahr)
Reihengrab / Kindergrabstätte:	160,00 € (8,00 €/Jahr)
Wahlgrabstätte / Doppelgrab:	1.200,00 € (40,00 €/Jahr)
Dreifachgrab:	1.800,00 € (60,00 €/Jahr)
Urnengrab:	160,00 € (8,00 €/Jahr).
Urnengrabstätte im Urnenhain:	400,00 € (20,00 €/Jahr)

b) Friedhöfe Greuth und Wüstenfelden:

Reihengrab / Einzelgrabstätte:	500,00 € (20,00 €/Jahr)
Reihengrab / Kindergrabstätte:	120,00 € (10,00 €/Jahr)
Wahlgrabstätte / Doppelgrab:	1.000,00 € (40,00 €/Jahr)
Dreifachgrab:	1.500,00 € (60,00 €/Jahr)

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts an Grabstätten gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 1.

(3) Bei Vierfachgrabstätten errechnet sich die Gebühr aus einem Dreifachgrab und einem Reihengrab.

§ 6 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung eines Leichenhauses werden 185,00 € erhoben. Diese Gebühr beinhaltet nicht die Kosten für das Reinigen des Leichenhauses.“

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Für die Erlaubnis zur Bestattung ortsfremder Personen - § 4 Abs. 3 BestS - 25,50 €
2. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 12 Abs. 1 und 2 BestS – jeweils 5,00 €.
3. Für die Erlaubnis der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen - § 17 BestS -
4 v.H. der Grabmalkosten (ohne MWSt.)
mindestens aber 10,00 €
4. Für die Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 33 BestS
- Erlaubnis befristet auf 1 Jahr 5,00 €
- Erlaubnis befristet auf 5 Jahre 25,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castell, den 4.12.1990

Lösch, 1. Bürgermeister

(Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 47 vom 7.12.1990)



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Vorstehende Satzung wurde am 4.12.1990 ausgefertigt und ist am 08.12.1990 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung vom 28.3.1994 ist am 1.4.1994 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 16.11.1998 ist am 1.1.1999 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 8.11.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten

Die 4. Änderungssatzung vom 21.12.2005 ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 16.03.2007 ist am 24.03.2007 in Kraft getreten.